



NIEDERSCHRIFT

**1. Sitzung
Wahlprüfungsausschuß der Stadt Korschenbroich**

Sitzungsdatum:
Dienstag, 2. November 1999

Sitzungsort:
**Schulungsraum Feuerwache,
41352 Korschenbroich**

Beginn:
18:00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Benennung eines Schriftführers/Schriftführerin
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Vorprüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung Vorlage VI/62
4. Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeinderatswahl am 12.09.1999 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung Vorlage VI/64
5. Mitteilungen
6. Anfragen von Ausschußmitgliedern

II. Zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Teil der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuß und Verwaltung zu richten.

III. Nichtöffentlicher Teil

Anwesenheitsliste

1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Korschenbroich 2. November 1999, 18:00 Uhr

Anwesend:

CDU-Ratsfraktion

Brings, Christian
Heimanns, Hans Bert
Herten, Friedel
Krommus, Wilhelm
Lieser, Wolfgang
Reiners, Burkhard

SPD-Ratsfraktion

Jahny, Paul

UWG-Ratsfraktion

Müller-Ruchholtz, Ulrike

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Houben, Wolfgang

F.D.P.-Ratsfraktion

Kaup, Markus (ab TOP 4)

Ausschußvorsitzender

Fischer, Bernd

Nicht anwesend:

Götze, Hans-Joachim

Außerdem anwesend:

Beigeordneter Rudolf Graaff
Stadtverwaltungsrat Hermann Josef Goertz (Schriftführer)
Bürgermeister Heinz Josef Dick

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, daß zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist; Bedenken gegen die Einladung werden nicht erhoben.

I. Öffentlicher Teil

1. Benennung eines Schriftführers/Schriftführerin

Auf Vorschlag des Beigeordneten Graaff wurde Stadtverwaltungsrat Goertz zum Schriftführer benannt; Einwände wurden nicht erhoben.

2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift wird das Ausschußmitglied Müller-Ruchholtz benannt.

3. Vorprüfung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung

Beigeordneter Graaff gab entsprechend der Sitzungsvorlage eine genaue Sachdarstellung über die Vorprüfung der Bürgermeisterwahl und die bei der Vorbereitung der Wahl am 12.09.1999 vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Im einzelnen wurde gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz geprüft, ob

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet wird
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt wird

Zu a) Herr Graaff führte aus, daß alle Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt haben und die Wahlvorschläge der Bürgermeister-Bewerber durch den Wahlausschuß am 11.08.1999 zugelassen worden sind.

Die Wahl kann somit für gültig erklärt werden.

Zu c) Hierzu führte Herr Graaff aus, daß der Wahlausschuß in seiner Sitzung am 13.09.1999 das Wahlergebnis festgestellt habe; rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände wurden nicht vorgenommen.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann somit für gültig erklärt werden.

Zu b) Herr Graaff konnte berichten, daß es bei der Wahlvorbereitung zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Unter Bezugnahme auf die Sachdarstellung in der Sitzungsvorlage berichtet Herr Graaff, daß in 6 Wahlbezirken 144 Stimmzettel den Briefwahlunterlagen nicht beigelegt waren; diese wurden den Wahlberechtigten nachträglich ausgehändigt.

Bis auf 5 Fälle konnten bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, alle Fälle überprüft und soweit erforderlich, ergänzt werden. 5 Wähler waren trotz wiederholter Versuche nicht anzutreffen bzw. haben sich beim Wahlamt nicht gemeldet. Die 5 offenen Fälle stammten alle aus Wahlbezirken, die fehlerfrei waren (nämlich den Wahlbezirken 4, 7, 9 und 16); es ist daher angenommen worden, daß die 5 offenen Fälle ebenfalls vollständig waren.

Bei den Überprüfungen wurde weiterhin festgestellt, daß 48 Wahlbriefe eingegangen und 46 auf Vollzähligkeit überprüft werden konnten. In 2 Fällen war eine Überprüfung trotz täglicher mehrfacher persönlicher und telefonischer Versuche bis am Wahltag, 16.00 Uhr, nicht möglich. Diese Wahlbriefe wurden, weil Vollzähligkeit vorausgesetzt wurde, in die Stimmabgabe einbezogen.

Herr Graaff stellt fest, daß die bei der Vorbereitung der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz auf das Wahlergebnis nicht von entscheidendem Einfluß waren.

Weiterhin führte Herr Graaff aus, daß keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz innerhalb der Monatsfrist (bis 16.10.1999) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben worden sind.

Abschließend wird festgestellt, daß das vom Wahlausschuß am 13.09.1999 festgestellte Wahlergebnis gültig ist und daß die gemäß § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz genannten Fälle nicht vorliegen.

Von dem Angebot der Verwaltung, die Wahlunterlagen einzusehen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Ausschußmitglied Paul Jahny sprach sich für die Sitzungsvorlage der Verwaltung aus und führte an, daß er keine Beanstandungsgründe erkennen könne.

Ausschußmitglied Burkhard Reiners schloß sich ebenfalls diesem Vorschlag, der Sitzungsvorlage zuzustimmen, an und sprach in diesem Zusammenhang der Verwaltung den Dank für die geleistete Arbeit aus.

Der Wahlprüfungsausschuß empfiehlt danach dem Rat der Stadt Korschenbroich einstimmig, die Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig zu erklären.

Beschluß-Nr. VI/62	Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür 0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen
<p>Der Wahlprüfungsausschuß hat gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung das vom Wahlausschuß am 13.09.1999 festgestellte Wahlergebnis geprüft und festgestellt, daß die gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz genannten Fälle nicht vorliegen.</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuß empfiehlt daher dem Rat, die Bürgermeisterwahl am 12.09.1999 für gültig zu erklären.</p>	

4. Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeinderatswahl am 12.09.1999 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung

Herr Graaff konnte dem Wahlprüfungsausschuß berichten, daß die Vorprüfung der Wahlergebnisse gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz - wie bereits bei der Bürgermeisterwahl - durch die Verwaltung erfolgt ist.

Die Vorprüfung erstreckte sich ebenfalls auf die Tatbestände des § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz.

Herr Graaff stellte unter Hinweis auf die Sitzung des Wahlausschusses vom 16.09.1999 fest, daß die im § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz genannten Fälle nicht vorliegen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz innerhalb der Monatsfrist (bis 23.10.1999) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht erhoben worden.

Von dem Angebot der Verwaltung, die Wahlunterlagen einzusehen, wurde vom Wahlprüfungsausschuß kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz empfiehlt der Wahlprüfungsausschuß dem Rat der Stadt Korschenbroich einstimmig, die Gemeinderatswahl am 12.09.1999 für gültig zu erklären.

Beschluß-Nr. VI/64	Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür 0 Stimmen dagegen 0 Stimmenthaltungen
<p>Der Wahlprüfungsausschuß hat gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung das vom Wahlausschuß am 16.09.1999 festgestellte Wahlergebnis geprüft und festgestellt, daß die gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz genannten Fälle nicht vorliegen.</p> <p>Der Wahlprüfungsausschuß empfiehlt daher dem Rat, die Gemeinderatswahl am 12.09.1999 für gültig zu erklären.</p>	

5. Mitteilungen

Die Verwaltung teilt mit, daß

- a) in der Sitzung des Rates der Stadt Korschenbroich am 23.11.1999 über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz beschlossen werden soll
- b) am 14.05.2000 die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

6. Anfragen von Ausschußmitgliedern

Es liegen keine Anfragen von Ausschußmitgliedern vor.

- II. Zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Teil der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Ausschuß und Verwaltung zu richten.**